

Plusport<sup>+</sup>

Behindertensport Schweiz  
Sport Handicap Suisse  
Sport Andicap Svizzera

→ **Statuten**

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Aufgaben.....	3
Art. 4	Ethik im Sport.....	4
Art. 5	Mitglieder .....	5
Art. 6	Aufnahmen, Austritt, Ausschluss .....	5
Art. 7	Pflichten der Mitglieder .....	6
Art. 8	Organe .....	6
Art. 9	Delegiertenversammlung - Zusammensetzung .....	6
Art. 10	Delegiertenversammlung - Zuständigkeit .....	7
Art. 11	Delegiertenversammlung - Einberufungs- und Antragsverfahren.....	8
Art. 12	Delegiertenversammlung - Abstimmungen und Wahlen .....	9
Art. 13	Ausserordentliche Delegiertenversammlung .....	9
Art. 14	Vorstand - Zusammensetzung und Amtsdauer.....	9
Art. 15	Vorstand - Zuständigkeit.....	10
Art. 16	Entwicklungs-/Regionalkonferenz - Begriff und Zusammensetzung .....	11
Art. 17	Entwicklungs-/Regionalkonferenz - Einberufung und Zuständigkeit.....	11
Art. 18	Revisionsstelle - Aufgabe .....	12
Art. 19	Geschäftsleitung und Geschäftsstelle - Organisation .....	12
Art. 20	Geschäftsleitung und Geschäftsstelle - Aufgaben und Verantwortung.....	12
Art. 21	Kommissionen und strategische Arbeits- & Projektgruppen ohne Organfunktion - Begriff, Zusammensetzung und Zuständigkeit.....	12
Art. 22	Finanzierung - Finanzielle Mittel .....	13
Art. 23	Finanzierung - Verantwortung und Haftung .....	13
Art. 24	Statutenänderungen.....	13
Art. 25	Auflösung .....	14
Art. 26	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten .....	14

## **Art. 1 Name und Sitz**

- 1) Unter dem Namen

PluSport Behindertensport Schweiz  
PluSport Sport Handicap Suisse  
PluSport Sport Andicap Svizzera  
PluSport Sport Handicap Svizra

in der Folge PluSport genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz von PluSport befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

- 2) PluSport ist eine Dachorganisation (Dachverband) und Mitglied von Swiss Olympic.
- 3) PluSport ist eine gemeinnützige Organisation, die konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig ist. PluSport nimmt Rücksicht auf die sprachliche, kulturelle und regionale Vielfalt der Schweiz.

## **Art. 2 Zweck**

- 1) Der Zweck von PluSport besteht in der Förderung des Sportes für Menschen mit einer Behinderung und in der Integration von Menschen mit einer Behinderung durch den Sport.
- 2) Die Arbeit von PluSport soll Menschen mit einer Behinderung eine sinnvolle sportliche Betätigung ermöglichen, unter Einbezug der behindertenspezifischen Anforderungen und Gegebenheiten. PluSport trägt bei zur Verbesserung der Selbständigkeit und Lebensqualität und zu einem erhöhten Verständnis für Menschen mit einer Behinderung in der Gesellschaft.
- 3) PluSport nimmt national und international die Interessen des schweizerischen Behindertensportes wahr, vom Breitensport über die Nachwuchsförderung bis zum Spitzensport.

## **Art. 3 Aufgaben**

PluSport nimmt im Rahmen der Zweckerfüllung folgende Aufgaben wahr:

- a) PluSport arbeitet im Rahmen des Leitbildes und ganzheitlicher Konzepte für die gesamtschweizerische Abdeckung des Sportes für Menschen mit einer Behinderung.
- b) PluSport bietet ein bedürfnisgerechtes Sportangebot an, für alle einbezogenen Behinderungsarten.
- c) PluSport erbringt Dienstleistungen für seine Mitglieder und fördert Kantonal- und Regionalverbände.
- d) PluSport kann Aufgaben an Kantonal- und Regionalverbände delegieren, z.B. in den Bereichen Finanzen, Ausbildung, Sportanlässe.
- e) PluSport fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen, die im Behindertensport tätig sind.
- f) PluSport betreibt eine sinnvolle Weiter- und Neuentwicklung von Sportarten und

Dienstleistungen im Behindertensport, angepasst an die Bedürfnisse der Sportlerinnen und Sportler.

- g) PluSport arbeitet zusammen mit nationalen und internationalen Organisationen des Behindertensportes, des Behindertenwesens und des Sportes. PluSport vertritt dort die Interessen des Behindertensportes.
- h) PluSport vertritt die Interessen des schweizerischen Behindertensportes gegenüber Behörden, insbesondere beim Bundesamt für Sozialversicherung BSV sowie bei Swiss Olympic.
- i) PluSport fördert die Zusammenarbeit und Koordination der im Behindertensport tätigen oder damit in Verbindung stehenden Organisationen und Institutionen.
- j) PluSport fördert die Beziehungen zur Gesellschaft und Umwelt und vertritt die Anliegen des Behindertensportes in der Öffentlichkeit, insbesondere auch gegenüber den Behörden und der Politik.
- k) PluSport führt eine Geschäftsstelle mit zentraler Organisation, Administration und Information; regionale Geschäftsstellen nach Bedarf.

## **Art. 4 Ethik im Sport**

- 1) PluSport setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verband lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliederclubs.
- 2) Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. PluSport und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- 3) PluSport unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Dachverband selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen wie Kantonalverbände, Clubs, Vereinigungen sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, medizinische Fachpersonen und Funktionäre verbindlich. PluSport sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeitenden und Beauftragten durchsetzen.
- 4) Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral

du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

## **Art. 5 Mitglieder**

PluSport kennt folgende Mitglieder-Kategorien:

- 1) Einzelmitglieder
  - a) Sportclubs
  - b) Kantonal- oder Regionalverbände und Sportfachvereinigungen auf gesamtschweizerischer Ebene

- 2) Individualmitglieder

Alle natürlichen Personen mit oder ohne Behinderung, die Dienstleistungen von PluSport nutzen möchten, jedoch keine Mitgliedschaft bei einem Einzelmitglied von PluSport besitzen. Sie haben kein Stimmrecht.

- 3) Kollektivmitglieder

Im Behindertensport tätige Organisationen oder Institutionen mit einer repräsentativen Anzahl von Mitgliedern in ihrer Organisation oder Institution.

- 4) Gönner:innenmitglieder

Personen, Unternehmen, Organisationen, Institutionen und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die PluSport durch regelmässige Beiträge fördern. PluSport kann spezifische Modelle mit besonderen Leistungen entwickeln, um diese Mitglieder langfristig an den Dachverband zu binden. Gönner:innenmitglieder haben kein Stimmrecht.

- 5) Ehrenmitglieder

Personen, die sich für PluSport und den Behindertensport verdient gemacht haben.

## **Art. 6 Aufnahmen, Austritt, Ausschluss**

- 1) Einzel- und Kollektivmitglieder müssen dem Vorstand ihr Beitritts-gesuch einreichen.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern. Ein ablehnender Entscheid kann der Delegiertenversammlung vorgelegt werden. Diese entscheidet endgültig, eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- 3) Individualmitglieder begründen ihre Mitgliedschaft durch eine Anmeldung bei der Geschäftsstelle und die Zahlung des Individualmitglieder-Beitrages. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Individualmitgliedern. Ein ablehnender Entscheid kann dem Vorstand vorgelegt werden. Dieser entscheidet endgültig, eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- 4) Der Austritt von Einzel- und Kollektivmitgliedern kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist jeweils auf Ende des Jahres, schriftlich zuhanden des Vorstandes, erfolgen.

## **Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Einzel- und Kollektivmitglieder sind rechtlich autonom. Ihre Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu denen von PluSport stehen und sollen die Mitgliedschaft bei PluSport erwähnen.
- 2)
  - a) Einzelmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag für jedes ihrer Aktivmitglieder.
  - b) Individualmitglieder bezahlen einen jährlichen Individual-Mitgliederbeitrag.
  - c) Der jährliche Mitgliederbeitrag von Kollektivmitgliedern wird in einem Vertrag zwischen PluSport und dem Mitglied definiert.

## **Art. 8 Organe**

- 1) Die Organe von PluSport sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Entwicklungs-/Regionalkonferenz
  - d) die Geschäftsstelle
  - e) die Revisionsstelle
- 2) In den Organen arbeiten nach Möglichkeit Menschen mit einer Behinderung mit.

## **Art. 9 Delegiertenversammlung - Zusammensetzung**

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von PluSport.
- 2) Sie setzt sich aus Delegierten der stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Nach Möglichkeit sind dies primär die Präsident:innen, sekundär weitere Personen aus dem Vorstand.
  - a) Kantonal- und Regionalverbände mit Direktmitgliedern, Sportclubs sowie Sportfachvereinigungen haben bis und mit 100 Mitglieder je zwei Stimmen. Darüber, bis zum nächsten Hundert, jeweils eine zusätzliche Stimme. Als Direktmitglieder gelten natürliche Personen, die direkt bei einem Kantonal- bzw. Regionalverband Mitglied sind und nicht bei einer seiner Untergruppierungen.
  - b) Kantonal- und Regionalverbände ohne Direktmitglieder und Kollektivmitglieder haben je zwei Stimmen.
  - c) Sportclubs können sich durch ihren Kantonal- oder Regionalverband vertreten lassen, unter Abtretung ihrer Stimmrechte. Eine Stimmrechtsabtretung über den Kantonal-/Regionalverband hinaus ist nicht möglich. Hingegen ist eine Stimmrechtsabtretung an ein anderes Mitglied des gleichen Kantons (Halbkantone gelten als gleicher Kanton) möglich. In diesem Fall ist die Geschäftsstelle des Dachverbands spätestens 2 Wochen

vor der Delegiertenversammlung schriftlich über die Abtretung zu informieren.

- d) Die Mitglieder des Vorstandes von PluSport Behindertensport Schweiz können nicht Delegierte sein. Sie haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der/des Vorsitzenden für einen allfälligen Stichentscheid bei Abstimmungen.
- e) Ehrenmitglieder sowie Mitarbeitende von PluSport können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Mitarbeitende haben aber in dieser Funktion kein Stimmrecht.
- f) Ein Delegierter kann nicht mehr als gesamthaft fünf eigene oder ihm übertragene Stimmen vertreten. Stimmrechte, die nicht durch genügend anwesende Delegierte vertreten werden, verfallen.

## **Art. 10 Delegiertenversammlung - Zuständigkeit**

- 1) Die Delegiertenversammlung beschliesst über:
  - a) das Leitbild
  - b) die Politik des Dachverbandes und die mittel- und langfristigen strategischen Ziele
  - c) die Statuten und die Statutenänderungen

- 2) Weitere Befugnisse der Delegiertenversammlung:
- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des/der Vizepräsident:innen und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - b) Wahl der Revisionsstelle
  - c) Beschlussfassung über das Protokoll des Vorjahres, über den Jahresbericht und die Jahresrechnung
  - d) Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres sowie die Finanzplanung für die folgenden zwei Jahre
  - e) Festlegen der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
  - f) Beschlussfassung über die Bildung/Auflösung von Organen
  - g) Beschlussfassung über alle Anträge, die durch den Vorstand oder die stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden, und die im Rahmen der Entscheidungskompetenz der Delegiertenversammlung liegen
  - h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Beschlussfassung über die Durchführungsform der Entwicklungs-/Regionalkonferenz für mindestens das folgende Jahr

## **Art. 11 Delegiertenversammlung - Einberufungs- und Antragsverfahren**

- 1) Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten oder ihrer/seiner Stellvertretung zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

Die Delegiertenversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes ausschliesslich schriftlich, telefonisch, online (Videokonferenz oder in anderer Form über das Internet) oder physisch-online kombiniert durchgeführt werden. Der Austausch sowie die Durchführung von korrekten Wahl- und Abstimmungsverfahren sind sicherzustellen. Der Versand der Zugangsdaten richtet sich nach Absatz 2. Die Beschlussfassung, die Abstimmungen sowie die Wahlen auf dem Zirkularweg (schriftlich, via E-Mail oder in anderer elektronischer Form) sind zulässig.

- 2) Ort und Datum sind mindestens 4 Monate vor der Versammlung zu publizieren. Die Einladung mit Anmeldung, Traktanden, Zeitplanung sowie den Unterlagen zu Sachgeschäften wird mindestens 20 Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels oder Absenddatum der E-Mail) an die Mitglieder an deren letzte, dem Dachverband bekanntgegebene Adresse per Post oder E-Mail versandt. Die wichtigsten Informationen stehen zudem spätestens 20 Tage vor der Versammlung auch im Internet zum Download zur Verfügung.
- 3) Einzel- und Kollektivmitglieder können Anträge an die Delegiertenversammlung stellen. Diese werden traktandiert, wenn sie spätestens 6 Wochen vor der DV bei der Geschäftsstelle, zuhanden des Vorstandes, schriftlich eingehen. Die Delegiertenversammlung kann nur über Traktanden beschliessen, die mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekanntgemacht wurden.

Zu den publizierten Traktanden können Einzel- und Kollektivmitglieder ergänzende Anträge stellen. Diese müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle, zuhanden des Vorstandes, schriftlich eingehen.



## **Art. 12 Delegiertenversammlung - Abstimmungen und Wahlen**

- 1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde und ein Fünftel der Stimmen vertreten ist.
- 2) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Beschluss von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen kann geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden.
- 3) Bei Abstimmungen entscheidet die Hälfte plus mindestens eine der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4) Die Delegiertenversammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten, den/die Vizepräsident:innen sowie die Vorstandsmitglieder. Es entscheidet die Hälfte plus mindestens eine der gültig abgegebenen Stimmen (absolutes Mehr). Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint).
- 5) Stimmenthaltungen werden als gültig abgegebene Stimmen gezählt.

## **Art. 13 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

- 1) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden aufgrund eines Vorstandbeschlusses oder auf Antrag von einem Fünftel aller Mitglieder.
- 2) Ort, Datum und Zeit müssen mindestens zwei Monate vorher bekanntgegeben werden. Ansonsten gelten für die ausserordentliche Delegiertenversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die Delegiertenversammlung.

## **Art. 14 Vorstand - Zusammensetzung und Amtsdauer**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vertretern von PluSport-Mitgliedern und weiteren geeigneten Personen. Die notwendigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen werden bei der Zusammensetzung des Gremiums berücksichtigt sowie nach Möglichkeit die Sprachregionen.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der Präsidentin/dem Präsidenten
  - b) einer/einem oder zwei Vizepräsident:innen
  - c) mindestens drei weiteren Mitgliedern
- 3) Das Amt muss persönlich ausgeübt werden, die Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 4) Die Vorstands-Sitzungen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten oder einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten geleitet.
- 5) Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und

Projektgruppen einsetzen.

- 6) An den Vorstands-Sitzungen nimmt der/die Geschäftsführer:in oder dessen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht an seine Sitzungen einladen.
- 7) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Sie ist insgesamt beschränkt auf drei Amtsperioden (9 Jahre).
- 8) Wird ein bisheriges Vorstandsmitglied als Präsident:in gewählt und hat es zu diesem Zeitpunkt schon mehr als drei Amtsjahre im Vorstand geleistet, kann es als Präsident:in noch 2 Amtsperioden à 3 Jahre leisten, ungeachtet der bisherigen Amtsjahre als Mitglied oder Vizepräsident:in.

## **Art. 15 Vorstand - Zuständigkeit**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er trägt die Verantwortung für die Durchsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
  - b) Er entwickelt zusammen mit der Geschäftsleitung die strategische Planung, definiert Periodenziele und legt sie der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.
  - c) Er verabschiedet die mittelfristige Programm-, Personal- und Finanzplanung sowie die Budgets und Jahrespläne der Geschäftsleitung.  
Er legt das Jahresbudget und die Finanzplanung für die folgenden 2 Jahre der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.
  - d) Er erlässt die notwendigen Reglemente und fasst Grundsatz- und Konzeptbeschlüsse über die Geschäfte, die ihm von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen oder der Geschäftsleitung vorgelegt werden.
  - e) Er entscheidet über grundsätzliche politische Stellungnahmen und über weitere Massnahmen zur Wahrung der Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden und Gesellschaft.
  - f) Er wählt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer von PluSport.
  - g) Er setzt Kommissionen und strategische Arbeits- und Projektgruppen ein und ernennt deren Mitglieder.
  - h) Er beantragt der Delegiertenversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3) Im Übrigen werden die Aufgaben und die Funktionsweise des Vorstandes in einer Geschäftsordnung festgehalten.

## **Art. 16 Entwicklungs-/Regionalkonferenz - Begriff und Zusammensetzung**

- 1) Die Entwicklungs-/Regionalkonferenz dient in erster Linie der gemeinsamen und systematischen Bearbeitung aktueller und zukunftsrelevanter Themen des Dachverbandes unter Einbezug der Mitgliederbasis. Sie hat Organfunktion.
- 2) Die Entwicklungs-/Regionalkonferenz findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie ist nicht an ein bestimmtes Durchführungsmuster gebunden und kann von Jahr zu Jahr gemäss aktuellen Bedürfnissen in ihrer Form variiert werden. Sie kann als gesamtschweizerische Konferenz stattfinden, sie kann aber auch in Form von sogenannten Regionalkonferenzen durchgeführt werden, die die Mitglieder einer Region zusammenfassen. Auch Kombinationen oder andere Zusammensetzungen sind nach Bedarf möglich. Der Vorstand schlägt den Mitgliedern die Durchführungsform vor. Sie wird von der Delegiertenversammlung für mindestens das Folgejahr beschlossen.
- 3) An der Entwicklungs-/Regionalkonferenz nehmen Vertreter der Einzel- und Kollektivmitglieder, namentlich deren Präsident:innen oder von ihnen ernannte Vertreter:innen, sowie der Vorstand, Ehrenmitglieder, die Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende von PLuSport teil. Je nach Themen und Zielen können auch weitere Personengruppen, z.B. bei den Einzel- und Kollektivmitgliedern tätige Sportleiter:innen, einbezogen werden.

Der Vorstand legt die höchstmögliche Vertreter:innenzahl je Einzel- und Kollektivmitglied aufgrund der jeweiligen organisatorischen Rahmenbedingungen fest.

An die Regionalkonferenzen entsenden Vorstand und Geschäftsleitung geeignete, auf die Themen und Ziele abgestimmte Delegationen.

- 4) Die gesamtschweizerische Entwicklungskonferenz wird durch die Präsidentin/den Präsidenten geleitet. Regionalkonferenzen können auch von anderen Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsleitung geleitet werden.

## **Art. 17 Entwicklungs-/Regionalkonferenz - Einberufung und Zuständigkeit**

- 1) Entwicklungs-/Regionalkonferenzen werden durch Vorstand oder Geschäftsleitung einberufen.
- 2) Die Entwicklungs-/Regionalkonferenzen dienen primär der Bearbeitung von Grundsatz- und Zukunftsthemen des Dachverbandes und der Entwicklung von Perspektiven. Regionalkonferenzen fördern zudem die regionale Verbundenheit und Zusammenarbeit, sollen Synergiemöglichkeiten aufdecken und die Kommunikation mit dem Vorstand und der Geschäftsleitung stärken.

Die Konferenzen haben folgende weiteren Ziele und Aufgaben:

- a) Erfahrungsaustausch und Information
- b) Aktualisierung von Wissen
- c) Weiterbildung
- d) Mitsprache und Mitgestaltung der Beteiligten und Betroffenen
- e) Gegenseitige Unterstützung für eine ausgewogene Entwicklung des Behindertensportes

- 3) Die Konferenzen haben Antragsrecht an den Vorstand und an die Delegiertenversammlung.

## **Art. 18 Revisionsstelle - Aufgabe**

- 1) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie besteht aus einer Treuhandstelle mit anerkannten Revisionsexperten. Die mit der Revision betrauten Mitarbeiter dürfen nicht Mitglied eines anderen Organs sein.
- 2) Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Als Revisionsart kommt die ordentliche Revision zur Anwendung.

## **Art. 19 Geschäftsleitung und Geschäftsstelle - Organisation**

- 1) Der Exekutivbereich von PluSport und die Geschäftsstelle werden von einer Geschäftsleitung geführt.

## **Art. 20 Geschäftsleitung und Geschäftsstelle - Aufgaben und Verantwortung**

- 1) Die Geschäftsleitung trägt die Gesamtverantwortung für den Exekutivbereich und die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben.
- 2) Sie sorgt für eine koordinierte und effiziente Umsetzung der Beschlüsse der Organe sowie eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit ihnen.
- 3) Sie sorgt für eine aktive Präsenz von PluSport bei Organisationen, Institutionen und Behörden sowie in der Öffentlichkeit im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen.
- 4) Sie rapportiert periodisch an den Vorstand.
- 5) Die Geschäftsstelle ist Ausführungsorgan, Koordinations- und Administrationsstelle.
- 6) Die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung regelt die Führung, Organisation, Administration und insbesondere die Handlungsbefugnisse und rechtlichen Vertretungsvollmachten.

## **Art. 21 Kommissionen und strategische Arbeits- & Projektgruppen ohne Organfunktion - Begriff, Zusammensetzung und Zuständigkeit**

- 1) PluSport arbeitet mit verschiedenen ständigen oder nicht ständigen Kommissionen, sowie nach Bedarf mit strategischen Arbeits- & Projektgruppen. Sie haben keine Organfunktion und unterstehen dem Vorstand.
- 2) Kommissionen sowie die strategischen Arbeits- & Projektgruppen dienen der fachlichen Unterstützung der Arbeit von Vorstand und Geschäftsleitung. Sie sind primär vorberatend tätig und stellen dem Vorstand Anträge. Allfällige autonome Kompetenzen müssen schriftlich geregelt werden.

- 3) In jeder Kommission bzw. in jeder strategischen Arbeits-/Projektgruppe nimmt mindestens je eine Vertreterin/ein Vertreter des Vorstands und der Geschäftsleitung Einsitz. Externe Sachverständige können permanent oder zeitlich befristet beigezogen werden.
- 4) Die Kommissionen und die strategischen Arbeits- & Projektgruppen konstituieren sich selber. In der Regel übernimmt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **Art. 22 Finanzierung - Finanzielle Mittel**

- 1) Die Leistungen von PluSport richten sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln.
- 2) Die finanziellen Mittel bestehen wesentlich aus:
  - a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Gesetzlichen und übrigen öffentlichen Mitteln
  - c) Beiträgen von Swiss Olympic
  - d) Ertrag aus Kursen, Veranstaltungen und Dienstleistungen
  - e) Sammlungen, Sponsoring, Gönner:innenbeiträgen und übrigen Zuwendungen

## **Art. 23 Finanzierung - Verantwortung und Haftung**

- 1) Die Verantwortung für die Mittelbeschaffung von PluSport liegt beim Vorstand und der Geschäftsleitung.
- 2) Für die Verbindlichkeiten von PluSport haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Mitglieder.
- 3) Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils zum 31. Dezember.

## **Art. 24 Statutenänderungen**

- 1) Der Vorstand überprüft die Statuten periodisch hinsichtlich Abweichungen zur aktuellen Rechtsprechung, Gesetzesänderungen sowie der gelebten Praxis im Dachverband und schlägt bei Bedarf Änderungen vor.
- 2) Statutenänderungen können auch von Einzel- und Kollektivmitgliedern vorgeschlagen werden.
- 3) Die Anträge sind zu begründen und dem Vorstand mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich zuzustellen.
- 4) Der Entscheid über Statutenänderungen liegt bei der Delegiertenversammlung. Eine Änderung der Statuten erfordert die Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als gültig abgegebene Stimmen gezählt.

## **Art. 25 Auflösung**

- 1) Die Auflösung von PluSport erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als gültig abgegebene Stimmen gezählt.
- 2) Das im Auflösungsfall verbleibende Vermögen geht an eine oder mehrere durch die Delegiertenversammlung zu bestimmende Organisation(en) mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- 3) Über den Zeitpunkt der endgültigen Auflösung des Vereinsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **Art. 26 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- 1) Der Gerichtsstand für vereinsrechtliche Streitigkeiten befindet sich am Sitz des Vereins. Anwendbar ist Schweizer Recht.
- 2) Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein oder durch Gesetzesänderung unwirksam werden, sind die unregulierten oder unwirksamen Punkte durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und den Vereinszweck nach Treu und Glauben am besten verwirklicht.
- 3) Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 21. Mai 2022 in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 3. Dezember 1960 und alle späteren Anpassungen, die letzte vom 29.5.2021. In Streitfällen gilt die deutsche Version der Statuten.

PluSport Behindertensport Schweiz  
PluSport Sport Handicap Suisse  
PluSport Sport Andicap Svizzera  
PluSport Sport Handicap Svizra

Markus Gerber  
Präsident

René Will  
Geschäftsführer